

Per Email an:

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 28.01.2025

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat Theaterplatz 4 3011 Berne

Tel. 031 329 69 69 Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die vorgeschlagene Änderung des Freizügigkeitsgesetzes geht auf die Motion Dittli 21.4142 «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan» zurück. Darin wird gefordert, dass Versicherte die Möglichkeit erhalten, das Vorsorgeguthaben vorübergehend – für maximal zwei Jahre – an eine Freizügigkeitseinrichtung, statt die neue Vorsorgeeinrichtung, zu überweisen. Durch das Einbringen des Guthabens in eine ähnliche Anlagestrategie könnten allfällige Verluste eher ausgeglichen werden. Verfügt die neue Vorsorgeeinrichtung jedoch nicht über 1e-Vorsorgepläne, so müssten je nach Lage an den Märkten Verluste realisiert werden.

Mit einem 1e-Vorsorgeplan können die Versicherten gem. Art. 1e BVV2 selbst wählen, mit welcher Anlagestrategie ihre versicherten Lohnteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag (gem. Art. 8 Abs. 1 BVG), 2024 entsprach dies dem Lohn über 132'300 Franken, angelegt werden sollen. Sie können dabei aus verschiedenen Anlagestrategien wählen – eine Pensionskasse kann bis zu zehn Anlagestrategien anbieten, eine davon muss risikoarm sein. Die Versicherten wählen somit selbst, welches Risiko sie basierend auf welchem Anlagehorizont eingehen möchten. Wechselt eine versicherte Person die Stelle, ist sie verpflichtet, das Vorsorgeguthaben auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu transferieren. Der Zeitpunkt des Stellenwechsels

¹2022 gab es 27 Vorsorgeeinrichtungen, die 1e-Pläne anboten (das entspricht etwa 2% aller Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz); genutzt wurde dies von rund 44'000 Versicherten.



kann nun mit einer Baisse an der Börse einhergehen und somit ist es möglich, dass der Zeitpunkt des Loslösens der Lohnbestandteile aus dem 1e-Vorsorgeplan nicht optimal ist. Falls der neue Arbeitgeber keiner Vorsorgeeinrichtung mit 1e-Option angeschlossen ist, könnte unter Umständen ein allfälliger Verlust nur schwer wettgemacht werden. Dies, da selbst bei steigenden Börsenkursen nun auf das gesamte Vorsorgevermögen lediglich der vom Stiftungsrat jährlich festgelegte Zins gutgeschrieben wird. Mit 1e-Vorsorgeplan sind selbstredend deutlich höhere Gewinne möglich. Deshalb sollen die Versicherten nun die Möglichkeit erhalten, sofern sie einen Stellenwechsel von einem Arbeitgeber mit einem 1e-Vorsorgeplan zu einem Arbeitgeber ohne 1e-Vorsorgeplan vornehmen, die Austrittsleistung für diesen Teil der Vorsorgegelder für bis zu zwei Jahre auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen. Somit können sie sodann zu einem von ihnen gewählten Zeitpunkt, während dieser zwei Jahren, ihr 1e Vorsorgevermögen loslösen (Art. 3a FZG, neu). Diese Möglichkeit soll allen Versicherten mit 1e Vorsorgeplan offenstehen, unabhängig von der aktuellen Lage an den Märkten. Denn auf die Definition eines «Verlusts» wurde bewusst verzichtet, da hiermit ein hoher Aufwand einhergehen würde und nicht abschliessend festgelegt werden könne, ab wann ein Verlust im individuellen Fall eintrifft.

Um sicherzustellen, dass die Gelder nach zwei Jahren bei der neuen Vorsorgeeinrichtung eingetroffen sind, wird das FZG zudem wie folgt abgeändert: Zwar müssen die Versicherten ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung bekanntgeben, wo sie bisher versichert waren. Kommen sie ihren Meldepflichten nicht nach, werden die Vorsorgeeinrichtungen nun neu dazu verpflichtet, aktiv nach dem Guthaben der Versicherten zu suchen (Art. 3 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter}, Art. 4 Abs. 2^{bis} zweiter Satz und 2^{ter} und Art. 11 Abs. 2 FZG). Mit der Einführung von dieser Pflicht für Vorsorgeunternehmen soll sichergestellt werden, dass das Vorsorgeguthaben nach spätestens zwei Jahren tatsächlich vollständig an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen wird.

Die vorgeschlagene Änderung des Freizügigkeitsgesetzes beinhaltet demnach zwei Elemente: (1) Die Schaffung der Melde- und Einforderungspflichten für Vorsorgeeinrichtungen und (2) die Möglichkeit, 1e-Vorsorgeguthaben während zweier Jahre auf einem Freizügigkeitskonto zu belassen. Von Letzterem profitieren alleinig jene, die bereits ein sehr hohes Einkommen haben und ihr Vorsorgeguthaben durch massgeschneiderte Anlagepläne zusätzlich verbessern können. Durch die Einführung der 1e Vorsorgepläne wurde ein Geschenk für jene geschaffen, die ohnehin bereits eine ausserordentlich komfortable Rente in Aussicht haben. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird für sie nun zudem ein goldener Fallschirm gezimmert: Den erzielten Gewinn auf den eigens angelegten Lohnbestandteilen im 1e Vorsorgeplan dürfen die Versicherten vollumfänglich einstreichen. Sollte jedoch zum Zeitpunkt des Loslösens keine gewünschte Performance erzielt werden, sollen diese Versicherten einen Teil ihres selbst gewählten Risikos nicht mehr tragen müssen, sondern dürfen während zweier Jahre auf eine bessere Performance hoffen. Aber nicht nur im Falle eines allfälligen Verlusts dürfen die entsprechenden Vorsorgevermögen während zwei zusätzlichen Jahren angelegt werden: Auch wenn die Lage an den Märkten gut aussieht und mit einer guten Performance gerechnet werden darf, respektive einer besseren als der in Aussicht gestellten Verzinsung des Stiftungsrats, dürfen während zwei weiteren Jahren höhere Gewinne erzielt werden. Die zwei Jahre können somit genutzt werden, um einen allfälligen Verlust zu kompensieren. Dies wird explizit dadurch ermöglich, da verzichtet wurde, zu definieren, wann ein Verlust vorliegt. Das Prinzip von 1e Plänen ist der individuelle Entscheid zur Risikoübernahme der gewählten Anlagestrategie. Sämtliche Gewinne dürfen die versicherten Personen für sich reklamieren. Nun soll jedoch ein Teil des Risikos abgefedert, respektive durch ein Hintertürchen minimiert werden. Mit vorgeschlagener Gesetzesanpassung



würde eine Win-Win-Situation für Angestellte mit hohen Einkommen geschaffen. Die SP Schweiz lehnt die vorgeschlagene Ergänzung des FZG um einen Artikel 3a deshalb dezidiert ab.

Den zweiten Teil der Vorlage jedoch, namentlich die Ergänzung der Melde- und Einforderungspflichten für Vorsorgeeinrichtungen (Art. 3 Abs. 1bis und Abs. 1ter, Art. 4 Abs. 2bis zweiter Satz und 2ter sowie Art. 11 Abs. 2 FZG), unterstützen wir. So wird vermieden, dass ein Stellenwechsel dazu genutzt wird, um das eigene Vorsorgevermögen auf verschiedenen Freizügigkeitskonten zwischenzulagern und so allenfalls zum Zeitpunkt eines Bezugs von weiteren Vorteilen (Stichwort: Steuern) zu profitieren. Diese Verpflichtung ist zudem aber auch für die Versicherten eine Chance, dass weniger vergessene Konten entstehen und würde so den Vorsorgeschutz der Arbeitnehmenden stärken. Zu häufig bleiben Vorsorgeguthaben nach Stellenwechseln heute in Freizügigkeitseinrichtungen liegen, obwohl sie eigentlich in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen werden müssten. Dadurch wird der Vorsorgeschutz der Versicherten verringert. Denn Freizügigkeitseinrichtungen schützen nicht vor Invalidität und Tod, die Verzinsung der Guthaben fällt häufig wesentlich tiefer aus als in Pensionskassen – und nur jene Guthaben, die beim Renteneintritt in der Pensionskasse sind, können auch in eine Rente umgewandelt werden. Die Ausgestaltung dieser Einforderungspflicht ist aber mit verschiedenen technischen und datenschutztechnischen Hürden verbunden. Es ist entscheidend, dass sich der Sicherheitsfonds BVG und die Auffangeinrichtung BVG hier positiv einbringen und entsprechende, handhabbare Umsetzungsvorschläge erarbeitet werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz

Mattea Meyer

Co-Präsidentin

Cédric Wermuth Co-Präsident

/ Wermulh

Anna Storz Fachreferentin